

Verhaltensnormtypen

Einfach fundierte Verhaltensnorm
(Verhaltensnorm Typ 1)
Verstoß gegen eine solche ausreichend bei §§ 138, 323c; z.B. Nichtanzeige eines drohenden Mordes oder Wegziehen des rettenden Armes gegenüber dem gefährlich Stolpernden

Rechtsgüterschutz

Doppelt fundierte Verhaltensnorm
(Verhaltensnorm Typ 2)
Verstoß gegen eine solche vorausgesetzt bei § 212 und §§ 212, 13; z.B. Erwürgen eines fremden oder Verhungernlassen des eigenen Kindes

Rechtsgüterschutz

Sonderverantwortlichkeit